

ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.“ Dem c. 3 ist ein Canon beigelegt, in welchem drei Behauptungen censurirt werden: erstens, der Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder Leitung (*officium inspectionis vel directionis*), nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche; zweitens, derselbe habe nur den vorzüglichen Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, und drittens, diese Gewalt sei nicht eine ordentliche und unmittelbare über die Gesammtkirche wie über die einzelnen Mitglieder derselben.

Nach dem vaticanischen Glaubensdecret ist demnach die päpstliche Gewalt über die Kirche eine *bischofliche* Gewalt, nicht mit Ausschluß, sondern mit Unterordnung der ordentlichen Einzelhirten, die gleichfalls vom heiligen Geiste geleitet sind, als Nachfolger der Apostel je eine Herde zu weiden und zu regieren. Ist aber die päpstliche Gewalt eine *bischofliche*, so folgt mit Nothwendigkeit, 1. daß sie eine *ordentliche* (*ordinaria*), d. h. daß sie eine mit dem Amte und kraft des Amtes verleihe Gewalt ist, und daß ihre Bethätigung nicht erst durch außergewöhnliche Verhältnisse, Zeitumstände, Vorkommnisse, Personen u. bedingt ist (*Grandoath 222, ann. 2*); 2. daß sie eine *unmittelbare* (*immediata*) ist, d. h. eine Gewalt, die sich ohne Vermittelung der hierarchischen Mittelglieder, ja auch mit Umgehung derselben allen Gläubigen, den höchsten wie den niedrigsten, gegenüber betheiligen kann (*Grandoath 222, ann. 2*); 3. daß demnach alle Gläubigen und alle Hirten jeglichen Ranges und jeglichen Alters, jeder einzelne wie alle zusammen, den Befehlen und Anordnungen des Papstes sich mit wahrem Gehorsam zu unterwerfen verpflichtet sind, und zwar 4. in allen Dingen, welche überhaupt Gegenstand kirchlicher Gesetzgebung werden können. — Aus dem Wesen der obersten Jurisdictionsgewalt folgt deren vollständige Unabhängigkeit von jeglicher andern Gewalt. Niemand darf also die Ausübung derselben hindern oder den Verkehr derselben mit der Herde hemmen oder dessen Verordnungen einer Begutachtung unterwerfen. Darum verurtheilt das heilige Concil (c. 3) die Lehren derjenigen, welche behaupten, es könne dieser Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Herden erlaubter Weise verhindert werden, oder welche denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so daß sie vorgeben, die vom apostolischen Stuhl oder kraft seiner Auctorität erlassenen Bestimmungen zur Regierung der Kirche hätten keine Kraft und Gültigkeit, wenn sie nicht durch das Placet (s. d. Art.) der weltlichen Gewalt bestätigt würden.

Im Allgemeinen ist damit das Wesen des Jurisdictionprimates klargestellt. Der Papst besitzt die Fülle der bischoflichen Gewalt über die gesammte

Kirche Christi; er ist der höchste Hirt der Herde Christi, aber nicht der einzige. Auch die übrigen Bischöfe sind, wie aus dem Vaticanum oft und klar hervorgehoben wurde, wahre Hirten desjenigen Theiles der Herde Christi, welcher ihnen durch den obersten Hirten zugewiesen wird. Auch der Episcopat ist göttlicher Einsetzung; denn nach dem Apostel (Apg. 20, 28) ist der Bischof vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Der Bischof ist nicht der Vicar, Delegat oder Stellvertreter des Papstes; er regiert und weidet die ihm anvertraute Herde in seinem eigenen Namen und kraft der Vollmacht, die göttlich ist in ihrem Ursprung wie in ihrer Verpflichtung, und die fort-dauert, auch wenn der Inhaber des apostolischen Stuhles stirbt (vgl. auch d. Art. Papalsystem). — Im Einzelnen ist in der Fülle der Gewalt, welche dem Papste zugeschrieben wird, enthalten: 1. die oberste gesetzgebende Gewalt. Der Papst allein kann für die Gesammtkirche allgemein verpflichtende Gesetze erlassen und Bestimmungen des *jus commune* abändern oder davon erimiren, soweit das *jus divinum* nicht in Frage kommt. — 2. Verwandt mit der obersten, gesetzgebenden Gewalt ist die höchste Lehrgewalt des Papstes, welche thatsächlich mit dem Charisma der Unfehlbarkeit (s. d. Art.) bei den feierlichen Entscheidungen über Glauben und Sitten verbunden ist. — Der Papst ist ferner 3. der oberste Richter der Gläubigen (*Conc. vatic. l. c. c. 3: Et quoniam*). In jeder Rechtsfrage, deren Entscheidung dem kirchlichen Gerichte zusteht, bleibt also die Berufung an den Papst offen. Andererseits dürfen die Entscheidungen dieses höchsten Tribunals von niemandem einer Revision unterzogen, noch darf gegen dieselben an irgend einen andern Gerichtshof Berufung eingelegt werden. „Daher irren diejenigen vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, man dürfe von den Entscheidungen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil als eine über dem Papst stehende Auctorität appelliren.“ Es liegt ferner in der Befugniß des obersten Richters, zu entscheiden, welche Rechtsfälle er sich selbst zur Entscheidung schon in erster Instanz reserviren will. — 4. Endlich steht dem Papste die höchste kirchliche Verwaltung sowie die Aufsicht und Leitung der untergeordneten Organe der kirchlichen Hierarchie zu.

Ueber den Zweck und die Bedeutung des Primates spricht sich das Prooemium der Const. Pastor aeternus folgendermaßen aus: „Der ewige Hirt und Bischof unserer Seelen hat, um dem heilbringenden Werke der Erlösung unergängliche Dauer zu sichern, die heilige Kirche aufzubauen beschlossen, in welcher als im Hause des lebendigen Gottes alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe mit einander verbunden sein sollten. Darum hat er vor-berklärung den Vater nicht bloß für seine A- sondern auch für diejenigen gebeten, welche